

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 6/2009

BESCHLUSS

In der Parteigerichtssache

des Herrn
J. D. in G.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

gegen

den CDU-Stadtverband G.,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn J. T. in G.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

CDU-Kreisverband K.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch die Kreisvorsitzende
Frau U. U. in K.

- Beigeladener -

wegen Anfechtung von Beschlüssen einer Mitgliederversammlung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
27. Oktober 2009 durch seine Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Staatssekretärin a. D.

Gabriele Hauser

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Rechtsanwältin

Petra Kansy

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU N. vom 6. Mai 2009 (LPG N 9/08) wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Mitglied der CDU. Bis zum 15. Mai 2008 war er Kassierer im Stadtverband der CDU in G. in N.

Der Antragsteller unterzeichnete am 5. Januar 2007 die vom ihm aufgestellte Vermögensbilanz zum 31. Dezember 2006 für den CDU-Stadtverband G.. Die Aufstellung wies Gesamteinnahmen in Höhe von 15.110,00 Euro aus. Spenden von natürlichen Personen waren nicht verzeichnet. Als Gesamtausgaben waren 4.762,26 Euro angegeben. Der damalige Vorsitzende des Stadtverbandes, Herr M. U., unterzeichnete die Aufstellung gleichfalls.

Abweichend von der Aufstellung des Antragstellers weist eine im Rahmen der Erstellung des Rechenschaftsberichts der CDU des Kreises K. durch das Steuerbüro B. & R. erarbeitete Aufstellung für den Stadtverband G. eine Spende einer natürlichen Person in Höhe von 100,23 Euro und dementsprechend um diesen Betrag erhöhte Einnahmen in Höhe von 15.210,23 Euro aus. Bei den Ausgaben sind unter laufendem Geschäftsbetrieb ein gegenüber der vom Antragsteller erstellten Abrechnung um 100,23 Euro erhöhter Betrag von 2.430,50 Euro verzeichnet. Wegen dieser Differenz erstattete der Antragsteller unter dem 20. Februar 2008 eine Anzeige beim Präsidenten des Deutschen Bundestages.

In der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2008 erstattete der seinerzeitige Vorsitzende, Herr M. U., seinen Bericht (TOP 3). Anschließend (TOP 4) berichtete der Kassenprüfer, Herr M. T., über die von den Kassenprüfern durchgeführte Prüfung. Er erklärte, die Kassenprüfung habe für die Jahre 2006 und 2007 zu keinen Beanstandungen geführt. Die Kassenprüfer schlugen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers vor. Dieser Antrag wurde bei einer Enthaltung des Antragstellers einstimmig angenommen. Unter TOP 5 (Aussprache) fragte der Antragsteller an, weshalb der Kassenbericht nicht Bestandteil des Berichtes des Vorsitzenden gewesen sei. Der damalige Vorsitzende, Herr M. U., verwies den Antragsteller ausweislich des Protokolls auf die Satzung, in der lediglich ein Bericht des Vorsitzenden gefordert werde. Unter TOP 6 beschloss die Mitgliederversammlung einstimmig die Entlastung des Vorstandes. Unter TOP 11 bis 15 erfolgte die Neuwahl des Vorstandes des Stadtverbandes G..

Mit Schriftsatz vom 19. Mai 2008 – eingegangen am 23. Mai 2008 – hat der Antragsteller beim Kreisparteigericht in K. „die Aufhebung der durch die Mitgliederversammlung durchgeführten Entlastung des Vorstandes bzw. die Aufhebung aller Beschlüsse sowie der Neuwahlen innerhalb der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes G. vom 15. Mai 2008“ beantragt. Zur Begründung hat er im Wesentlichen geltend gemacht:

Entgegen dem geltenden Satzungsrecht sei ihm durch den seinerzeit amtierenden Vorsitzenden, Herrn M. U., die Verlesung des Kassenberichtes untersagt worden. Die Entlastung des Vorstandes sei zu Unrecht erfolgt. Den anwesenden Mitgliedern seien die Informationen über das noch laufende Verfahren zur Kassendifferenz beim Bundestagspräsidenten vorenthalten worden. Schließlich sei durch den Vorsitzenden sein Antrag, auch für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 30. April 2008 eine Kassenprüfung vorzunehmen, abgelehnt worden.

Der Antragsgegner ist den Ausführungen des Antragstellers entgegengetreten. Er hat geltend gemacht, dass die Satzung des CDU-Kreisverbandes K. keinerlei gesonderte Berichtspflicht des Kassierers vorsehe. Weiterhin ist er der Darstellung des Antragstellers bezüglich des Zustandekommens der Entlastung des Vorstandes entgegengetreten. Die Kassenprüfer seien durch den Antragsteller auf die umstrittene Differenz ausdrücklich hingewiesen worden. Die Differenz sei auch Gegenstand der die Mitgliederversammlung vorbereitenden Vorstandssitzung vom 4. April 2008 gewesen. Weiterhin sei über den Vorgang in der örtlichen Presse umfänglich berichtet worden. Schließlich entspreche die vom Antragsteller beantragte Kassenprüfung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 30. April 2008 nicht der im Stadtverband G. geübten Praxis.

Der Beigeladene hat vorgetragen, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die umstrittene Summe von 100,23 Euro versehentlich beim CDU-Stadtverband G. statt beispielsweise bei der Jungen Union G. erfasst worden sei. Es handelt sich ersichtlich um einen Vorgang, bei dem Kosten der Partei durch eine Person übernommen worden seien, dann aber auf einen Aufwendersatz verzichtet worden sei mit der Folge, dass dieser Betrag als „Spende“ verbucht worden sei.

Ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 4. November 2008 hat der Antragsteller beantragt,

den Beschluss der Mitgliederversammlung des CDU-Stadtverbandes G. vom 15. Mai 2008, den Vorstand zu entlasten, aufzuheben.

Der Beigeladene hat beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Das Kreisparteigericht hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. November 2008 den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, es könne offen bleiben, ob der Antragsteller durch den Beschluss der Mitgliederversammlung über die Entlastungserteilung überhaupt beschwert werde, denn es könne nicht festgestellt werden, dass der Entlastungsbeschluss rechtswidrig gewesen sei. Es könne weder festgestellt werden, dass die vom Antragsteller ausgestellte Abrechnung unrichtig sei noch dass die im Auftrag des Kreisverbandes erstellte Abrechnung falsch sei.

Mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2008 hat der Antragsteller gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts K., der ihm am 24. November 2008 zugestellt wurde, Beschwerde beim Landesparteigericht der CDU N. eingelegt. Darüber hinaus hat er den Antrag „auf Feststellung der Urheberschaft einer Stellungnahme für Frau L. zur Kreisvorstandssitzung am 4. April 2008“ gestellt.

In prozessualer Hinsicht macht der Antragsteller geltend, entgegen der Darstellung des Kreisparteigerichts im Protokoll der mündlichen Verhandlung als auch im angefochtenen Beschluss nicht auf die Aufhebung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung verzichtet zu haben. Die Entscheidung des Kreisparteigerichts sei auch deshalb aufzuheben, weil das erstinstanzliche Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen sei. Der Beisitzer F. H. sei auszuschließen gewesen. Er sei nämlich Mitglied des Kreistages des Kreises K., in dem die Kreisvorsitzende Frau U. U. zugleich Vorsitzende der CDU-Fraktion sei. Der Antragsteller hat deshalb beantragt, die Sache an die erste Instanz zur Entscheidung in einer anderen Gerichtsbesetzung zurückzuverweisen.

Das Landesparteigericht der CDU in N. hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Mai 2009 die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts vom 4. November 2008 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Beschwerdeführer erkenne die Grundzüge der Ordnung der CDU. Nach § 18 Abs. 2 des Bundesstatuts sei der Kreisverband die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbstständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes. Der Kreisverband sei nach § 18 Abs. 3 des Bundesstatuts für die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Es sei deshalb Sache des Beschwerdeführers gewesen, unter der vollen Aufsicht des Kreisverbandes für 2006 und 2007 über alle Einnahmen und Ausgaben des Stadtverbandes G. sowie über die dazugehörenden Belege die Kasse zu führen. Dies habe er getan, die Kassenprüfer hätten seine Tätigkeit geprüft, das Zahlenwerk bestätigt und keine Beanstandungen erhoben. Nur dies sei Grundlage des Berichtes in der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes gewesen. Der Beschwerdeführer selbst gehe von der Richtigkeit seines Zahlenwerkes aus. So gesehen seien seine Beanstandungen an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung unverständlich. Der Beschwerdeführer erkenne, das sowohl die Mehrausgabe von 100,23 Euro als auch die gleichhohe Mehreinnahme nicht Bestandteil seiner Kassenprüfung, also des der Mitgliederversammlung vorgelegte Kassen- und Kassenprüfungsberichtes gewesen sei und somit vom Entlastungsbeschluss nicht tangiert werde. Es handelt sich vielmehr um einen Vorgang im Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes und dessen Kas-

senführung. Nicht der Parteitag des Beschwerdegegners, sondern der des Kreisverbandes hätte sich, wenn überhaupt, damit zu befassen gehabt.

Die Zurückweisung der Beschwerde umfasse auch das Begehren des Beschwerdeführers festzustellen, wer den zur Akte eingereichten Bericht der Kreisgeschäftsführerin im Vorstand zu diesem Komplex entworfen habe. Die Kreisgeschäftsführerin, die den Bericht verlesen habe, habe sich damit den Inhalt zu eigen gemacht. Wer den Text ihres Berichtes entworfen hat, sei völlig unerheblich, erst recht für die Entscheidung über die Beschwerde.

Die weitere Begründung für die Beschwerde, die Person des erstinstanzlichen Beisitzers F. H. betreffend, führe zu keinem anderen Ergebnis. Dass F. H. Kreistagsmitglied und der von Frau U. U. geleiteten CDU-Fraktion angehöre, schließe ihn weder nach § 14 Abs. 1 Parteiengesetzes noch nach § 15 PGO in Verbindung mit § 41 ZPO als Beisitzer des Kreisparteigerichtes K. aus. Dem stehe die gesetzlich garantierte Unabhängigkeit der Kreistagsmitglieder (§ 28 Abs. 1 der Kreisordnung) und der Mitglieder der Parteischiedsgerichte (§ 14 Abs. 2 Satz 3 ParteienG, § 7 Abs. 1 PGO) entgegen.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 8. Juni 2009 - beim Bundesparteigericht am 10. Juni 2009 eingegangen - Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU in N. vom 6. Mai 2009 eingelegt. Er rügt die Verletzung von Normen des allgemeinen Rechts und des Satzungsrechts, insbesondere der §§ 9, 11 ParteienG, § 26 BGB sowie von Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO). Die Beschlüsse vom 15. Mai 2008 seien aufzuheben, weil die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes auf vorsätzlich falschen Angaben des Kassenprüfers zum Kassenstand beruhten. Dieser hätte sich gemäß § 31 d Abs. 2 Parteiengesetz strafbar gemacht.

Im Übrigen macht er geltend, er habe auf der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2008 den Kassenbericht nicht persönlich verlesen dürfen, weil schlampige Buchungen oder eine unrechtmäßige Spendenaufbuchung vertuscht werden sollten. Die Verfahrensweise des Kreisverbandes verstoße gegen die in der Finanz- und Beitragsordnung der CDU geregelten Grundsätze der Behandlung von Spenden. Die Kassenprüfung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 30. April 2008 sei verhindert worden, um eine unrechtmäßige Zahlung an einen für Vorstandsmitglieder tätig gewordenen Rechtsanwalt zu verbergen.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Landesparteigerichts aufzuheben und die Sache an das zuständige Parteigericht zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen.

Der Antragsgegner und der Beigeladene beantragen,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung nehmen sie auf die Ausführungen in den angefochtenen Beschlüssen des Kreis- und des Landesparteigerichts Bezug.

II.

Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg. Das Landesparteigericht N. hat die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts K. im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen.

Hinsichtlich der auch im Rechtsbeschwerdeverfahren wiederholten Besetzungsrüge schließt sich das Bundesparteigericht vollinhaltlich der Ansicht des Landesparteigerichts an, dass das Kreisparteigericht bei seiner Entscheidung vorschriftsmäßig besetzt gewesen ist. Das Bundesparteigericht teilt sowohl die Auffassung des Landesparteigerichts N., dass die §§ 3 und 6 PGO, §§ 33 ff der Satzung der CDU N. und der §§ 14 Abs. 5, 32 der Satzung des CDU-Kreisverbandes K. ausreichende Grundlage für die Wahl der Mitglieder des Kreisparteigerichts durch den Kreisparteitag K. gewesen sind, als auch dessen Rechtsansicht, dass das Mitglied des Kreisparteigerichts F. H. als Mitglied des Kreistages K. nicht allein schon deshalb gemäß § 15 PGO in Verbindung mit § 41 ZPO an der Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung ausgeschlossen gewesen ist, weil die Vorsitzende des Antragsgegners zugleich auch Vorsitzende des Kreistages ist.

Die Aufhebung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des CDU-Stadtverbandes G., dem Kassierer und auch dem übrigen Vorstand Entlastung zu erteilen, scheitert bereits an der fehlenden Antragsbefugnis des Antragstellers (vgl. § 44 PGO in Verbindung mit § 42 Abs. 2 VwGO). Es kann dahinstehen, ob dem Versammlungsleiter bei der Durchführung der Mitgliederversammlung zu TOP 4 und TOP 6 Verfahrensfehler unterlaufen sind. Denn der Antragsteller hat nicht dargetan, durch die von ihm angefochtenen Beschlüsse in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des CDU-

Stadtverbandes G. vom 15. Mai 2008, ihn als Kassierer und als Mitglied des Vorstandes zu entlasten, bringen dem Antragsteller lediglich einen rechtlichen Vorteil. Mit der Entlastung erklärt sich die Mitgliederversammlung verbindlich mit der Art und Weise der Amtsführung des Vorstandes für die zurückliegende Entlastungsperiode einverstanden. Die Entlastung stellt nicht nur einen Vertrauensbeweis dar. Durch die Billigung der Amtsführung begibt sich der Stadtverband des Rechts, später Folgerungen aus der Art und Weise der Amtsführung der Entlasteten herzuleiten. Der Stadtverband G. kann insbesondere keine verzichtbaren Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche gegen die Entlasteten mehr geltend machen (vgl. Ipsen, Parteiengesetz, Kommentar, Rn. 12 zu § 9 ParteienG; Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 11. Auflage, Rn. 2496).

Ohne Erfolg macht der Antragsteller geltend, er könne trotz des Beschlusses vom 15. Mai 2008 Ansprüchen ausgesetzt sein, wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass die Kassenführung aus Gründen unrichtig gewesen ist, die in der Mitgliederversammlung noch nicht bekannt gewesen sind. Dieses Vorbringen des Antragstellers ist nicht geeignet, ein Rechtsschutzbedürfnis für die Aufhebung der angefochtenen Abstimmung zu begründen. Es ist weder vom Antragsteller dargetan worden noch für das Bundesparteigericht erkennbar, welchen Ansprüchen der Antragsteller seitens des CDU-Stadtverbandes G. ohne die Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse und ohne die damit verbundene Wiederholung der Abstimmung ausgesetzt sein könnte, obwohl die Kassenprüfer des CDU-Stadtverbandes G. seinen Bericht geprüft und für korrekt erachtet haben. Zu Recht weist das Landesparteigericht N. darauf hin, dass sowohl die Mehrausgabe von 100,23 Euro als auch die gleichhohe Mehreinnahme ein Vorgang im Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes und dessen Kassenführung gewesen ist, der den Entlastungsbeschluss nicht tangiert.

Sollte das Vorbringen des Antragstellers in der Rechtsbeschwerde dahingehend zu verstehen sein, dass er auch die Neuwahl des Vorstandes angefochten hat, so bliebe die Beschwerde gleichfalls ohne Erfolg. Denn eine Wahl ist trotz eines Verfahrensfehlers wirksam, wenn feststeht, dass sie nicht auf diesem Fehler beruht. Der Antragsteller hat nicht einmal ansatzweise dargelegt, dass die von ihm beanstandeten Umstände der Entlastung des alten Vorstandes geeignet gewesen sind, die Wahl des neuen Vorstandes zu beeinflussen. Es ist nicht erkennbar, dass der neue Vorstand nicht gewählt worden wäre, wenn der alte Vorstand – aus welchen Gründen auch immer – nicht entlastet worden wäre. Gegen eine Ursächlichkeit der vom Antragsteller gerügten Verfahrensweise spricht dabei vor allem, dass neben einem neuen Vorsitzenden auch weitere, bisher nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder in den neuen Vorstand gewählt worden sind. Die Neuwahl hat nicht in einem so untrennbar inneren Zusammenhang mit den Entlastungsbeschlüssen gestanden, dass die vom Antrag-

steller beanstandeten „Fehler“ bei dem Zustandekommen der Entlastungsbeschlüsse auf die Neuwahlen „durchgeschlagen“ haben könnten. Unabhängig hiervon ist nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts die Wirksamkeit einer nachfolgenden Neuwahl des Vorstandes nicht von der Entlastung des (alten) Vorstandes abhängig (vgl. Beschluss vom 8. April 1999 - CDU-BPG 3/98 -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Bonde

gez. Hauser

gez. Hellner

gez. Kansy

gez. Dr. Knippel

Ausgefertigt: Berlin, 27. Januar 2010